



Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Haupt- und Finanzausschuss am 01.10.2013				öffentlich	
				Vorlagen-Nr.: FB 1/337/2013	
Nr. 2 der TO					
Dez. I		FB 1: Zentrale Dienste		Datum: 18.09.2013	
FBL / stellv. FBL		FB Finanzen		Dezernat I / II	
				Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:					
Gremium:		Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss		01.10.2013		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:

Antrag der SPD-Fraktion auf Einrichtung eines kostenlosen W-LAN-Internetzugangs durch die Stadt Lüdinghausen im Bereich des Rathauses und der Borg vom 04.07.2013

I. Beschlussvorschlag:

Von der Einrichtung eines kostenlosen W-LAN Internetzugangs im Bereich der Straße „Borg“ sollte derzeit Abstand genommen werden.

II. Rechtsgrundlage:

§ 41 GO NRW, Zuständigkeit des Rates

III. Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 04.07.2013 hat die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Lüdinghausen den Antrag auf Einrichtung eines kostenlosen WLAN-Internetzuganges (Hot-Spot) im Bereich des Rathauses / Borg gestellt. Es wird auf den anliegenden Antrag verwiesen.

Neben den Kosten für die Einrichtung und den Betrieb des Hot-Spots sind auch rechtliche Belange zu beachten.

1. Kosten eines öffentlichen WLANs

Um ein öffentliches WLAN im Bereich der Borg anbieten zu können, sind bestimmte technische Geräte sowie deren Einrichtung notwendig. Weiterhin fallen Betriebskosten durch den separaten Internetzugang sowie Personalkosten für die Verwaltung des Systems an.

1.1 Kosten der Ersteinrichtung

Zur Gewinnung einer Übersicht über die anfallenden Kosten für die Ersteinrichtung wurde eine Kostenaufstellung einer ortsansässigen Fachfirma eingeholt.

Bei der aufgeführten Aufstellung handelt es sich um eine Konfiguration, welche für ca. 10 Nutzer bei gleichzeitiger, normaler Internetnutzung ausgelegt ist. Es wurde von der Fachfirma betont, dass es sich hierbei um eine Minimalkonfiguration handelt, die ggf. geändert und/oder erweitert werden muss, wenn die Anzahl der Anwender sich stark erhöht, und/oder durch die noch kommende Baumbepflanzung das WLAN-Signals stark gedämpft wird.

Der Zugang zum System wird dadurch geregelt, dass sich die Nutzer bei der Stadtverwaltung registrieren müssen und einen Voucher erhalten, der einen Zugriff auf den Hot-Spot ermöglicht. Diese Kennung kann dauerhaft (z.B. für Lüdinghauser Bürger) oder einmalig (z.B. für auswärtige Gäste) erteilt werden.

Kostenaufstellung über die Einrichtung (einmalige Kosten)

2 Stück	Access Point Access Point für die Außenmontage mit integrierten Antennen für das 2,4 und 5 GHz Band im Paket inkl. 30m Ethernetkabel für die Außenverlegung und Blitzschutz	
2 Stück	Public Hot Spot Lizenz Authentifizierungs- und Accounting-Software für Hot-Spots, inkl. Voucher-Druck über Standard PC-Drucker	
1 Stück	PC System zum Management Access Points Windows PC inkl. Lancom Tools und Syslog Server zu Speicherung der Verbindungsdaten	
1 Mal	Dienstleistung Konfiguration der Access Points inkl. Hot-Spot Lösung, Einrichtung des PCs sowie Unterweisung	
	Gesamt:	Ca. 4.000 €

1.2 Betriebskosten

Neben den Kosten für den separaten Internetzugang muss das System durch die Stadt Lüdinghausen verwaltet werden.

Die verwaltende Tätigkeit besteht aus der Registrierung der Benutzer, die Verwaltung der Benutzerdaten sowie die Wartung des Systems. Veranschlagt man einen Zeitaufwand von wöchentlich 2 Stunden, ist von Personalkosten in Höhe von 4.150,-- € jährlich auszugehen (Tariflich Beschäftigter mit der Entgeltgruppe E 6).

2. Rechtliche Belange beim Betrieb eines öffentlichen WLANs

Als Betreiber von öffentlichen WLAN-Hot-Spots sind die gesetzlichen Vorgaben zu beachten. In Betracht kommt das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), welches den Umgang mit personenbezogenen Daten regelt, die im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen anfallen können. Ferner sind das Telemediengesetz (TMG) und das Telekommunikationsgesetz (TKG) zu beachten.

Problematisch ist, dass durch den Betrieb von Hot-Spots eine Haftung des Betreibers für Rechtsverletzungen Dritter, die innerhalb des von ihm betriebenen Hot-Spots begangen wurden, in Betracht kommt.

2.1 Störerhaftung

Die Haftung eines Hot-Spot Betreibers ist momentan noch stark umstritten. Dies machen die starken Unterschiede der verschiedenen gerichtlichen Entscheidungen deutlich. So gibt es Urteile die eine Haftung bejahen¹, sowie welche die zumindest eine pauschale Haftung ablehnen². Dabei handelt es sich zum großen Teil um Urteile, die private WLANs betreffen, dennoch ist dies letztlich die rechtliche Grundlage, aus der die Haftung der Hot-Spot-Betreiber abgeleitet wird.

Im Internetrecht gilt eine Person bereits als Störer, wenn sie- wenn auch nicht als Täter oder direkter Teilnehmer- willentlich zum Verstoß gegen geltendes Recht beiträgt. Störer ist deshalb auch, wer an

¹ LG Düsseldorf – 2009 – (AZ 12 O 594/07), LG Düsseldorf – 2009 – (AZ 12 O 134/09), LG Köln – 2009 – (AZ 28 O 889/08), LG Hamburg – 2009 – (AZ 308 O 691/09), OLG Köln – 2009 – (AZ 6 U 101/09), OLG Köln – 2012 – (AZ 6 U 67/11), OLG Düsseldorf – 2009 – (I-20 W 146/08), LG Köln – 2010 – (28 O 241/09), LG Magdeburg – 2010 – (7 O 2274/09), LG Köln – 2010 – (28 O 462/09), LG Hamburg – 2010 – (308 O 691/09), BGH – 2010 – (1 ZR 121/08).

² OLG Frankfurt a.M. – 2008 – (AZ 11 U 52/07), OLG Frankfurt a.M. – 2007 – (AZ 11 W 58/07), LG Mannheim, 29.09.2006 – Az. 7 O 76/06, LG Mannheim, 30.1.2007 – Az. 2 O 71/06, LG Hamburg, 21.04.2006 – Az.: 308 O 139/06, LG Hamburg, 25.01.2006 – Az.: 308 O 58/06.

der Verbreitung illegaler oder rechtlich zu beanstandender Inhalte beteiligt ist, wenn er etwa Voraussetzungen für den Rechtsverstoß geschaffen oder diesen fahrlässig geschehen lassen hat.

Eingeschränkt wird die Haftung eines Störers durch das sogenannte „Providerprivileg“, das im deutschen Recht im Telemediengesetz (TMG) geregelt ist. Nach § 8 TMG sind Dienstanbieter für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, sofern sie die Übermittlung nicht veranlasst, den Adressaten der übermittelten Information nicht ausgewählt und die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.

Provider oder Dienstanbieter, für den diese Haftungsbeschränkung gilt, ist gem. § 2 Satz 1 Nr. 1 TMG "jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt; bei audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf ist Dienstanbieter jede natürliche oder juristische Person, die die Auswahl und Gestaltung der angebotenen Inhalte wirksam kontrolliert." Ob Städte als Anbieter offener Netze vor Gericht wie Provider behandelt werden und vom Haftungsprivileg profitieren können, ist derzeit nicht gesichert.

Um sich nicht im Zuge der Störerhaftung strafbar zu machen, ist es daher notwendig, die Rechtsverletzung dem tatsächlichen Täter zuordnen zu können. Dies ist praktisch nur durch eine Registrierung der Benutzer und einer Speicherung der Verbindungsdaten zu realisieren. Eine solche Systemlösung beinhaltet das o.g. Angebot.

3. Umsetzungen in anderen Städten (am Beispiel Osnabrück/Düsseldorf)

Im vorliegenden Antrag ist beispielhaft die Stadt Osnabrück genannt worden. In Osnabrück hat am 25.06.2013 der Rat der Stadt beschlossen, von der Verwaltung darzustellen zu lassen, wie in Berlin kostenloses WLAN an öffentlichen Plätzen angeboten wird und werden soll, und Vorschläge für eine Übertragung dieser Modelle auf Osnabrück zu machen. Hintergrund ist das von der Medienanstalt Berlin-Brandenburg unterstützte Projekt „Public Wifi Berlin“ bei dem an zunächst 44 und ab Sommer 2013 an insgesamt 100 Standorten in Berlin und Potsdam offenes kostenloses WLAN bereit gestellt wird. Zudem sei bei der Vergabe der Stadtmöblierung in Osnabrück zum Dezember 2013 darauf zu achten, dass die Anbieter auch öffentliches WLAN zur Verfügung stellen können.

Darüber hinaus war der Presse zu entnehmen, dass in Düsseldorf Anfang September 2013 Hot-Spots eingerichtet worden sind. Dort wird das Netz von einer externen Firmen, der Wall AG, aufgebaut und verwaltet. Als Provider übernimmt die Firma jegliche Kosten und jegliche Haftung.

Die Wall AG bietet Städten im Rahmen von Stadtverträgen individuell konzipierte Stadtmöbel an (Wartehallen, Kioske, City-Toiletten, Multifunktionssäule, Stadtinformation), die sie kostenfrei installiert, reinigt und wartet. Darüber hinaus bietet die Wall AG die kostenfreie Einrichtung und Wartung von Hot-Spots an. Das Unternehmen refinanziert die kostenfreien Produkte und Dienstleistungen über die Vermarktung integrierter Werbung.

Die Stadt Lüdinghausen hat Kontakt mit der Wall AG aufgenommen, mit dem Ziel weitere Informationen zur Errichtung und zum Betrieb eines Hot-Spots zu erhalten. Eine gleichartige Anfrage ist auch an die Deutsche Telekom gerichtet worden.

Bei beiden Unternehmen steht eine Antwort noch aus.